

Anlage 1 zu den Stipendienrichtlinien des Auswärtigen Amts vom 01.07.2017

Alle Beträge sind als **Höchstbeträge** zu verstehen, wobei die Beträge der Kategorien I – III um maximal zehn Prozent unterschritten werden können.

1. Gemäß § 2 Abs. 1 der Richtlinien werden folgende *Stipendienkategorien* gebildet und monatliche *Stipendienraten* festgesetzt:

	Stipendienkategorie	Betrag (in Euro)
Kategorie I	Personen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zum Studium zugelassen oder immatrikuliert sind und noch keinen anerkannten Hochschulabschluss haben	750,-
Kategorie II	Personen mit mindestens einem ersten grundständigen Hochschulabschluss (Bachelor, FH-Diplom oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss)	850,-
Kategorie III	Doktoranden	1.200,-
Kategorie IV	Postdoktoranden	2.500,-
Kategorie V	Erfahrende Wissenschaftler mit eigenständigem Forschungsprofil (vergleichbar Habilitierten in Deutschland)	3.000,-
Kategorie VI	Professoren bzw. Wissenschaftler in vergleichbarer Position (vergleichbar Universitätsprofessor in Deutschland)	3.600,-

2. Der *Familienzuschlag* gemäß § 2 Abs. 4 der Richtlinien beträgt monatlich

für begleitende Ehepartner	276,-
für mitgereiste Kinder des Stipendiaten richtet sich die Höhe des Familienzuschlags nach der Höhe des Kindergeldes gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	

Für die Zahlung des Familienzuschlags für mitgereiste Kinder ist Voraussetzung, dass ein Ablehnungsbescheid auf einen Antrag auf staatliches Kindergeld vorgelegt wird oder aufgrund der Rechtslage ein Anspruch auf Kindergeld zweifelsfrei nicht besteht. Im zweiten Fall hat die Stipendienorganisation die Entscheidung über die Zahlung des Familienzuschlags für mitgereiste Kinder nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Die *Nebenleistungen* für Stipendiaten gemäß § 3 der Richtlinien werden wie folgt festgesetzt:

Art der Leistung	Betrag (in Euro)
<p>a) Mobilitätspauschale (§ 3 Abs. 2 lit. c), § 1 Abs. 2) bei monatlicher Auszahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Reisen im In- und Ausland - Zulage für Forschungsaufenthalte im Ausland für die Dauer von maximal 6 Monaten (mit begleitenden Ehepartnern) 	<p>100,-</p> <p>550,- (700,-)</p>
<p>b) pauschalierte Beihilfe (§ 3 Abs. 2 lit. e)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Stipendiaten aus Ländern der DAC-Liste in der jeweils aktuell gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"> = im 1. Jahr = im 2. Jahr = im 3. Jahr = evtl. weitere Jahre - für Stipendiaten aus allen anderen Ländern <ul style="list-style-type: none"> = im 1. Jahr = im 2. Jahr = im 3. Jahr = evtl. weitere Jahre <p>Ergänzende Zuschüsse auf Einzelantrag dürfen zu den genannten Zwecken nicht geleistet werden.</p>	<p>460,-</p> <p>460,-</p> <p>460,-</p> <p>je 230,-</p> <p>260,-</p> <p>260,-</p> <p>260,-</p> <p>je 130,-</p>
<p>c) einmalige Startbeihilfe (§ 3 Abs. 2 lit. f)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Hotel- oder Pensionsunterbringung während der Wohnungssuche am Hochschulort pro Tag - für sonstige Kosten: <ul style="list-style-type: none"> • für Studierende • für Wissenschaftler <p>Im Falle der Gewährung der einmaligen Startbeihilfe ist die Gewährung der pauschalierten Beihilfe gem. § 3 b) ausgeschlossen.</p>	<p>30,-</p> <p>100,-</p> <p>430,-</p>

d) einmalige Bücherbeihilfe (§ 3 Abs. 2 lit. g)	50,-
e) Druckkostenzuschüsse bei Promotionen (§ 3 Abs. 2 lit. k)	2.050,-
f) pauschale monatliche Kinderzulage (§ 3 Abs. 2 lit. m) - für ein Kind bis zu	400,-
- für jedes weitere Kind	100,-
g) alternativer Einsatz der Stipendienverlängerungsmittel für die Finanzierung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten (§ 3 Abs. 2 lit. n) i.H.v. max. dem 12-fachen der jeweiligen monatlichen Stipendienrate lt. Stipendienkategorien I – III gem. Ziff. 1 dieser Anlage	

4. Der Sachmittelkosten-/Betreuungskostenzuschuss gem. § 3 Abs. 2 lit. h beträgt monatlich:

für Stipendiaten der Kategorien III bis VI in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen	800,-
für Stipendiaten der Kategorien III bis VI in allen übrigen Fachbereichen	500,-